



Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Thüringer Qualitätszeichens für Honig

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis.....	1
2. Geltungsbereich	2
2.1. Allgemeines	2
2.2. Begriffe.....	2
3. Güte- und Prüfbestimmungen	3
3.1. Anforderungen an den Betrieb	3
3.2. Anforderungen an die Ware	3
3.3. Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung.....	5
4. Überwachung	5
4.1. Erst- bzw. Zulassungsprüfung.....	5
4.2. Routineüberwachungen	6
5. Kosten.....	8
6. Schlussbemerkungen.....	8

Anlage

Anlage I Muster Produkt-Prüfbericht

2. Geltungsbereich

2.1. Allgemeines

- 2.1.1 Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Honig, der mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet ist.
- 2.1.2 Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit der gültigen Zeichensatzung sowie dem Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens vom Freistaat Thüringen.
- 2.1.3 Imker, die Mitglied im Landesverband Thüringer Imker e.V. sind, aber kein Imker-Honigglas (Einheitsglas) verwenden, sowie die Imker, die kein Mitglied im Landesverband Thüringer Imker e.V. sind, müssen selbstständig den Antrag auf Lizenzvergabe des Qualitätszeichens bei der beauftragten Stelle des Lizenzgebers stellen.
- 2.1.4 Der Produkt-Prüfbericht (Anlage I) ist Bestandteil der Prüfbestimmungen. Er dient dem Lizenzgeber ebenso wie dem Lizenznehmer als Nachweis durchgeführter Fremdüberwachungen, entsprechend diesen Güte- und Prüfbestimmungen.

2.2. Begriffe

- 2.2.1 Die Erstprüfung ist die erste Prüfung eines Betriebes und eines Produktes durch eine Kontrollinstanz.
- 2.2.2 Die Zulassungsprüfung ist die erste Prüfung eines neuen Produktes eines zugelassenen Betriebes durch eine Kontrollinstanz.
- 2.2.3 Die Routineüberwachung ist eine regelmäßige Überprüfung eines Produktes durch eine Kontrollinstanz.
- 2.2.4 Die definierte Gebietskulisse bedeutet die Übertragung des Qualitätszeichens auf eine definierte Region oder ein Land in der Europäischen Union.

3. Güte- und Prüfbestimmungen

3.1. Anforderungen an den Betrieb

- 3.1.1 Die Honigerzeuger bzw. Honiganbieter haben die einwandfreie Qualität bei Lieferung an den Abfüllbetrieb gemäß Deutschen Imkerbund e.V. (D.I.B.) Honiganlieferungs-Kontrollbuch A zu erklären.
- 3.1.2 Bei Vorhandensein eines oder mehrerer Qualitätsmanagementsysteme (QS, IFS, ...) ist ein jährlicher Nachweis aller aktuell gültigen Kontrollzertifikate bei der beauftragten Stelle des Lizenzgebers einzureichen.
- 3.1.3 Die Einhaltung der aktuellen Gesetzlichkeiten und einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind für den Betrieb zwingend Voraussetzung.
- 3.1.4 Bei der erstmaligen Antragstellung des Betriebes wird eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Diese umfasst die Überprüfung der Qualitäts- und Hygienestandards des Betriebes sowie des Rohstoffnachweises. Bei Imkern, die Mitglied im Landesverband Thüringer Imker e.V. sind, kann auf die Vor-Ort-Begehung verzichtet werden.

3.2. Anforderungen an die Ware

3.2.1. Allgemeines

- 3.2.1.1 Die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den gesetzlich festgelegten Bestimmungen und den darauf beruhenden Folgeverordnungen sowie den einschlägigen Leitsätzen entsprechen.
- 3.2.1.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich bei Änderungen von Verordnungen und Gesetzen sowie bei der Festlegung neuer Richtlinien die jeweils gültige Fassung einzuhalten.
- 3.2.1.3 Der Honig muss die Qualitätsanforderungen des Deutschen Imkerbundes e.V. erfüllen.

3.2.2. Sensorische Beschaffenheit (Sensorik)

- 3.2.2.1 Im sensorischen Bereich gilt als Voraussetzung für die Vergabe des Qualitätszeichens eine Qualitätszahl von mind. 4,50 (von max. 5,00).

In jedem Einzelprüfmerkmal müssen mind. 3,00 Punkte (ungewichtet) erreicht werden.

3.2.2.2 Die Durchführung der sensorischen Prüfung erfolgt nach den Prüfschemata für die Qualitätsbeurteilung von Honig (*angelehnt an die DLG-Prüfbestimmungen*) auf der Grundlage des 5-Punkte-Schemas (Tabelle 1 und Tabelle 2; Anlage I).

Dabei berechnet sich die Qualitätszahl folgendermaßen:

- Gewichtete Bewertung (max. 50) = erreichte Punkte (Tabelle 1) x Faktor (Tabelle 2)
- Qualitätszahl (max. 5,00) = Summe gewichtete Bewertung / Summe Faktoren (10)

Tabelle 1: 5-Punkte-Skala und Bewertungstabelle

Punkte	Qualitätsbeschreibung	allgemeine Eigenschaften
5	sehr gut	volle Erfüllung der Qualitätserwartung
4	gut	geringfügige Abweichungen
3	zufriedenstellend	merkliche Abweichungen
2	weniger zufriedenstellend	deutliche Abweichungen
1	nicht zufriedenstellend	starke Abweichungen
0	ungenügend	nicht bewertbar

Tabelle 2: Prüfmerkmale und Bewertungsfaktoren

Prüfmerkmale	Bewertungsfaktoren
1. Aufmachung	2
2. Konsistenz/Farbe	3
3. Sauberkeit	3
4. Geruch/Geschmack	2

3.2.2.3 Der Lizenzgeber behält sich Änderungen der Bewertungsfaktoren vor.

3.2.3. Chemisch-physikalische Beschaffenheit (Analytik)

3.2.3.1 Das Erzeugnis wird auf Wassergehalt, Invertase, Hydroxymethylfurfural (HMF)-Gehalt, Diastase-Zahl und elektrische Leitfähigkeit untersucht.

3.2.3.2 Wassergehalt, Invertase und HMF-Gehalt des Honigs müssen den *Qualitätsanforderungen des Deutschen Imkerverbundes e.V.* entsprechen.

3.2.3.3 Diastase-Zahl und elektrische Leitfähigkeit des Honigs müssen der *Honigverordnung* in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

3.2.4 Pollenanalyse

3.2.4.1 Zur Ermittlung der geografischen Herkunft des Honigs wird eine mikroskopische Pollenanalyse (Pollen nektarliefernder Pflanzen, ausgezählte Pollen, Pollen nektarloser Pflanzen, Auslandspollen, Honigtaugelemente und sonstige Sedimentbestandteile) durchgeführt. Der analysierte Honig muss der Honigsorten-Bezeichnung des Deutschen Imkerbundes e. V. entsprechen.

3.3. Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung

3.3.1 Es dürfen nur Verpackungen und Etiketten mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, deren zugehöriger Inhalt den Anforderungen von Abschnitt 3.2. dieser Güte- und Prüfbestimmungen entspricht.

3.3.2 Bei der Wahl der Verpackung und der Kennzeichnung sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

3.3.3 Folgende Honigsorten dürfen in Thüringen mit dem Qualitätszeichen nicht gekennzeichnet werden:

- Weißtannenhonig
- Heidehonig
- Edelkastanienhonig.

Für o. g. Honig gibt es keine ausreichende Massentracht in Thüringen.

3.3.4 Für Produkte, die nicht den Bestimmungen des Thüringer Qualitätszeichens entsprechen, müssen Verpackungen bzw. Etiketten ohne das Qualitätszeichen in ausreichender Menge oder andere Verwendungsmöglichkeiten für die Produkte zur Verfügung stehen.

4. Überwachung

4.1. Erst- bzw. Zulassungsprüfung

4.1.1 Die Erstprüfung beinhaltet eine Vor-Ort-Begehung und eine Produktprüfung (Anlage I). Bei Imkern, die Mitglied im Landesverband Thüringer Imker e.V. sind, kann auf die Vor-Ort-Begehung verzichtet werden.

- 4.1.2 Die Zulassungsprüfung besteht nur aus einer Produktprüfung (Anlage I).
- 4.1.3 Die Vor-Ort-Begehung wird von der beauftragten Stelle des Lizenzgebers durchgeführt.
- 4.1.4 Die Produktprüfungen nach Punkt 3.2. werden nur von anerkannten Prüflaboren durchgeführt. Die für die Produktprüfung bereitgestellten Erzeugnisse müssen die normale Handelsware repräsentieren (dürfen nicht für die Qualitätsprüfung gesondert produziert werden).
- 4.1.5 Die Erst- bzw. Zulassungsprüfung umfasst eine sensorische, eine analytische und eine mikroskopische Produktprüfung.
- 4.1.6 Über das Ergebnis der Vor-Ort-Begehung und Produktprüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Je ein Exemplar erhalten der Antragsteller und die beauftragte Stelle des Lizenzgebers.
- 4.1.7 Bei negativem Prüfergebnis der Vor-Ort-Begehung oder der Produktprüfung kann der Antragssteller eine Nachprüfung verlangen.
- 4.1.8 Liegt ein schwerwiegender Verstoß des Betriebes – wie in der Zeichensatzung definiert – vor, ist eine Nachprüfung erst nach frühestens drei Monaten möglich.
- 4.1.9 Führen die Erst- bzw. Zulassungsprüfung und die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, erfolgt keine Vergabe des Qualitätszeichens.

4.2. Routineüberwachungen

4.2.1. Eigenüberwachung

- 4.2.1.1 Jeder Lizenznehmer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eigenverantwortlich für die gleichbleibende und ständige Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen zu sorgen.
- 4.2.1.2 Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Qualitätskriterien auf allen Stufen verantwortlich.
- 4.2.1.3 Über die im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Prüfungen (Wareneingang, Temperaturkontrollen (Lagerung, Kühl- und Heißtemperaturen), Reinigung/Desinfektion (Reinigungsplan und Kontrolle), Schädlings-Monitoring, Schulun-

gen (Infektionsschutzgesetz und Lebensmittelhygiene) und Rückverfolgbarkeit) sind sorgfältige Aufzeichnungen zu erstellen. Diese sind mind. drei Jahre lang aufzubewahren. Der beauftragten Stelle des Lizenzgebers sind die Aufzeichnungen der Eigenprüfungen auf Wunsch vorzulegen.

4.2.2. Fremdüberwachung

4.2.2.1 Bei der Fremdüberwachung (sowie bei 3.2.2., 3.2.3. und 3.2.4.) muss der Landesverband Thüringer Imker e.V. den Termin der Probenahme mind. 48 h vorher bei den Imkern (Mitglieder des Vereins) ankündigen. Bei einer Probenahme in der Produktionsstätte muss ein Verantwortlicher des Lizenznehmers zugegen sein. Die Probenahme erstreckt sich nur auf zeichenführende Erzeugnisse. Der Landesverband Thüringer Imker e.V. leitet diese Proben an das Prüflabor weiter, das von der beauftragten Stelle des Lizenzgebers zugelassen wurde.

4.2.2.2 Bei Imkern, die kein Mitglied im Landesverband Thüringer Imker e.V. sind, kündigt die beauftragte Stelle des Lizenzgebers den Termin der Probenahme mind. 48 h vorher an. Bei einer Probenahme in der Produktionsstätte muss ein Verantwortlicher des Lizenznehmers zugegen sein. Die Probenahme erstreckt sich nur auf zeichenführende Erzeugnisse.

4.2.2.3 Die Probenahme erfolgt einmal jährlich.

4.2.2.4 Grundlage für die Festlegung der Probenzahl ist die Anzahl der Bienenvölker eines Imkers. Bei Imkern, die zwischen einem und 25 Völkern halten, wird eine Probe gezogen. Bei Imkern mit mehr als 25 Völkern erhöht sich die Probenzahl um eine Probe je weitere begonnene 25 Völker (d.h. insgesamt zwei Proben bei 26 bis 50 Völkern, 3 Proben bei 51 bis 75 Völkern usw.). Je Imker werden max. fünf Proben gezogen. Jede Probe muss aus einer anderen Zarge entnommen werden.

4.2.2.5 Die Durchführung der Laboruntersuchungen erfolgt nach akkreditierten Methoden, durch die vom Lizenzgeber zugelassenen akkreditierten Prüflabore. Die Anwendung nicht-akkreditierter Methoden ist nur nach Genehmigung des Lizenzgebers zugelassen.

4.2.2.6 Über das Ergebnis der Produktprüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Je ein Exemplar erhalten der Lizenznehmer und die beauftragte Stelle des Lizenzgebers.

4.2.2.7 Bei negativem Prüfergebnis des Produktes muss eine Nachprüfung vorgenommen werden.

4.2.2.8 Führt auch die Nachprüfung des Produktes zu einem negativen Ergebnis, so ist die Überwachungsbehörde des Lizenzgebers unverzüglich zu unterrichten. Die festgestellten Verstöße und Unregelmäßigkeiten werden nach dem gültigen Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag sowie der Zeichensatzung durch die Überwachungsbehörde sanktioniert.

4.2.2.9 Die beauftragte Stelle des Lizenzgebers behält sich zusätzliche Prüfungen vor, wenn die Annahme besteht, dass bei den gekennzeichneten Erzeugnissen eine Qualitätsminderung eingetreten ist bzw. Zuwiderhandlung gegen den Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag, die Zeichensatzung, lebensmittelrechtliche Bestimmungen oder die Güte- und Prüfbestimmungen zu befürchten sind.

Diese Prüfungen können über Art und Umfang der laufenden Qualitätskontrollen hinausgehen.

5. Kosten

Der Lizenznehmer trägt alle mit der Qualitätsprüfung in Zusammenhang stehenden Kosten.

6. Schlussbemerkungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.



Produkt-Prüfbericht des Thüringer Qualitätszeichens

zur Bestimmung der Qualität
von
Honig

Unternehmen:

.....

Produktbezeichnung:

Kennzeichnung:

(Los bzw. Chargennummer)

Menge:

Verpackung:

(Beschreibung)

Prüfungsart:

Probenehmer:

Datum der Probenahme:

1 Sensorische Prüfung

Beurteilungskriterien/Fehler	Erreichte Punkte	Faktor	Gewichtete Bewertung
1. Aufmachung		2	
2. Konsistenz/Farbe		3	
3. Sauberkeit		3	
4. Geruch/Geschmack		2	
Erzielte Qualitätszahl (mind. 4,50):	(Summe Gewichtete Bewertung / Summe Faktoren)		

2 Analytische Prüfung

Wassergehalt*:

Invertase*:

HMF-Gehalt*:

Diastase-Zahl***:

Elektrische Leitfähigkeit***:

* *Einhaltung der Qualitätsanforderungen des Deutschen Imkerbundes e.V.*

** *Einhaltung der angegebenen Werte der Honigverordnung in der jeweils geltenden Fassung*

3 Mikroskopische Beschaffenheit ***

Pollen nektarliefernder Pflanzen:

Ausgezählte Pollen:

Pollen nektarloser Pflanzen:

Auslandspollen:

Honigtauelemente:

Sonstige Sedimentbestandteile:

*** *Einhaltung der Qualitätsanforderungen des Deutschen Imkerbundes e.V.*

Sind die sensorischen Anforderungen erfüllt: ja nein

Sind die chemisch-physikalischen Anforderungen erfüllt: ja nein

Sind die mikroskopischen Anforderungen erfüllt: ja nein

Ist die Ware mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet: ja nein

Das Produkt hat die Kriterien für das Thüringer Qualitätszeichen:

ERFÜLLT **NICHT ERFÜLLT**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Prüfer